

Wenn die Wege sich trennen

LESERFORUM Das gemeinsame Leben aufteilen: Was passiert mit Kind und Haus nach der Trennung? Experten wissen Rat.

Zwischenmenschliche Beziehungen können uns in die schönsten und schrecklichsten Gemütszustände versetzen. So kann ein Mensch über Jahre die große Liebe sein und letztlich endet die Beziehung doch im Streit. Daran ändert auch das gemeinsam aufgebaute Leben samt Kind und Haus oft nichts. Doch was passiert eigentlich mit alledem nach der Trennung?

Die Fachanwältinnen für Familienrecht Marie-Luise Merschky, Sandra Baatz und Anja Wicht sowie die Notarinnen Angela Jobs und Antje Beyer haben Fragen zum Thema am MZ-Lesertelefon beantwortet.

Regelungen zum Aufenthalts- und Umgangsrecht

Franziska W., Halle:

Der Kindesvater verlangt plötzlich Übernachtungsumgänge mit meinem anderthalbjährigen Sohn. Ich will das noch nicht, denn mein Kind ist noch zu klein und schläft nachts unruhig. Bisher hatte der Vater ihn immer stundenweise bei sich. Ab wann muss ich den Übernachtungen zustimmen?

Es gibt gesetzlich keine klaren Regelungen dazu. Es ist immer eine Entscheidung des Einzelnen. Auch bei sehr kleinen Kindern kommen Übernachtungen in Betracht. Allein das Alter des Kindes, ein unruhiger Schlaf und Stress sprechen noch nicht dagegen. Sie sollten gemeinsame Elterngespräche, etwa vermittelt über eine Familienberatungsstelle, führen, um eine gütliche Einigung zu finden.

Thomas B., Zeitz:

Ich habe ein sehr großzügiges Umgangsrecht mit meinen Kindern. Manchmal ist es mir nicht möglich, die Kinder im Hort abzuholen oder sie zu betreuen. Ich bitte dann mal meine Eltern, mal meine Freundin und manchmal meine Schwägerin. Damit ist die Mutter nicht einverstanden und hat mir angeboten, die Kinder zu betreuen, wenn ich keine Zeit habe. Das möchte ich nicht, weil es ja meine Betreuungszeit ist.

Die Kinder haben einen Anspruch auf persönliche Betreuung durch die Eltern. Die Betreuung durch die Eltern ist auch immer der Fremdbetreuung vorzuziehen. Wenn Sie also die Kinder nicht selbst betreuen können, sollten Sie sich zunächst an die Mutter wenden. Es wäre schön, wenn Sie mit der Mutter eine gute Ebene finden können. Dann könnte das Umgangsrecht auch flexibel gestaltet werden, so dass Sie die Kinder selbst betreuen können, immer wenn Sie Zeit haben.

Leonie S., Eisleben:

Mein langjähriger Freund und ich haben uns getrennt, weil wir uns nur noch gestritten haben. Auch jetzt wird er sofort aggressiv, wenn er mich sieht. Wir haben eine gemeinsame Tochter. Ich habe ein sehr enges Verhältnis zu ihr, da ich mich in den ersten Lebensjahren fast ausschließlich um sie gekümmert habe. Jetzt kommt mein Ex plötzlich auf die Idee, das Wechselmodell praktizieren zu wollen. Wir waren zur Beratung beim Jugendamt. Dort ist mir nahegelegt worden, mich darauf einzulassen.

Leider neigen die Jugendämter tatsächlich in letzter Zeit dazu, das Wechselmodell als bevorzugtes Umgangsmodell zu empfehlen. Es gibt zwar eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH), die besagt, dass das Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden kann. Der BGH hebt jedoch auf vielen Seiten hervor, dass das Wechselmodell nur dann praktikabel ist, wenn die Eltern ausgesprochen kooperationsfähig und -willig sind. Diese Entscheidung wird oft missverstanden. Wenn Sie also der Auffassung sind, dass das Verhältnis zwischen Ihnen nicht so ist, dass Sie über die Kindesbelange sprechen können, sollten Sie dies auch deutlich machen.



Auch in der vermeintlich besten Beziehung kommt es zum Streit. Nicht selten im Weihnachtsstress unter dem Tannenbaum.

FOTO: DPA

Zum Thema Familienrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:



Marie-Luise Merschky
Fachanwältin Familienrecht
aus Halle



Sandra Baatz
Fachanwältin Familienrecht
aus Naumburg



Anja Wicht
Fachanwältin Familienrecht
aus Eisleben



Angela Jobs
Notarin
aus Merseburg



Antje Beyer
Notarin
aus Eisleben

FOTOS: WÜRBAUCH/ZIP/PRIVAT

„Es gibt tatsächlich ein Großeltern-Umgangsrecht. Das kann durchgesetzt werden, wenn es dem Wohl der Kinder förderlich ist.“

Ilse W., Halle:

Mein Sohn hat sich von seiner Lebensgefährtin getrennt. Sie haben zwei gemeinsame Kinder. Ich habe sie praktisch mit aufgezogen. Ich habe ein ganz tolles Verhältnis zu meinen Enkelkindern. Jetzt leben die Kinder bei der Mutter und ich darf sie nicht mehr sehen. Das kann doch nicht sein, oder?

Es gibt tatsächlich ein Großeltern-Umgangsrecht. Dieses ist nicht so weitgehend, wie das Umgangsrecht der Eltern, kann aber auch durchgesetzt werden, wenn es dem Wohl der Kinder förderlich ist. Da Sie sich sehr um die Kinder gekümmert haben, haben Sie sicher ein enges Verhältnis zu ihnen aufgebaut. Suchen Sie das Gespräch mit der Mutter der Kinder. Wenn dies zu nichts führen sollte, lassen Sie sich von einem Anwalt beraten.

Wer Unterhalt für seine Kinder zahlen muss

Jana P., Naumburg:

Ich bin jetzt volljährig geworden, befinde mich aber noch in der Ausbildung. Mein Vater hat den Unterhalt für mich bisher immer an meine Mutter gezahlt und möchte das jetzt nicht mehr. Er findet, der Unterhalt sollte jetzt neu berechnet werden. Ich habe mich daher an das Jugendamt gewandt und dort gebeten, mich zu unterstützen. Das wurde abgelehnt. Welche öffentliche Stelle, die kostenlos ist, gibt es nicht. Es handelt sich um einen normalen zivilrechtlichen Anspruch, den Sie, wie jeder Gläubiger, selbst durchsetzen müssen. Es empfiehlt sich, einen Anwalt aufzusuchen.

Tatsächlich verändert sich die Unterhaltsverpflichtung mit der Volljährigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind beide Eltern barunterhaltspflichtig. Ihr Vater wünscht sich daher zu Recht, dass der Unterhalt neu berechnet wird. Erheblich sind jetzt die Einkünfte beider Elternteile. Eine öffentliche Stelle zur Berechnung des Unterhaltes bei Volljährigen, die kostenlos ist, gibt es nicht. Es handelt sich um einen normalen zivilrechtlichen Anspruch, den Sie, wie jeder Gläubiger, selbst durchsetzen müssen. Es empfiehlt sich, einen Anwalt aufzusuchen.

Nico, H. Burgenlandkreis:

Meine Freundin und ich haben uns getrennt. Wir haben ein gemeinsames Kind, vier Jahre alt. Meine Freundin möchte jetzt Kindesunterhalt von mir haben. Jetzt habe ich mir überlegt, dass ich es durchaus zeitlich einrichten könnte, das Wechselmodell - so nennt man das doch - auszuüben. Dann müssten wir auch nicht mehr über den

Unterhalt streiten.

Das Wechselmodell führt keineswegs dazu, dass keine Barunterhaltspflicht mehr gegeben ist. Vielmehr muss derjenige, der mehr verdient, auch mehr zum Unterhalt des Kindes beitragen. Die Unterhaltsverpflichtung sollte daher nicht das Motiv für das Wechselmodell sein. Beim Wechselmodell sollte man sich auch immer fragen, ob das Verhältnis zum anderen Elternteil so gut ist, dass man über alles, was das Kind betrifft, unkompliziert mit dem anderen sprechen kann und eine gemeinsame Lösung findet.

Was eine Trennung für die Finanzen der Partner bedeutet

Björn K., Wittenberg:

Ich lebe seit zehn Jahren von meiner Ehefrau getrennt. Ich bin Rentner, meine Ehefrau noch berufstätig. Der Scheidungsantrag wurde nun beim zuständigen Gericht gestellt. Einen Ehevertrag haben wir nicht abgeschlossen. Bekomme ich von meiner Ehefrau Rentenansparungen übertragen, da ich ein geringeres Einkommen hatte? Ja, zum Ausgleich ehebedingter Nachteile wird der sogenannte Versorgungsanspruch durchgeführt. Dabei werden alle durch die Ehegatten während der Ehe erworbenen Rentenansparungen ausgeglichen. Dabei handelt es sich um die Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Anwartschaften aus der Beamtenversorgung, private Rentenversicherungen oder auch Betriebsrenten. Hat Ihre Frau während der Ehe höhere Anwartschaften erworben, werden Rentenpunkte

auf Sie übertragen und Sie werden ab Rechtskraft der Scheidung eine höhere Altersversorgung erhalten.

Roswitha T., Halle:

Ich bin 72 Jahre alt und bin mit meinem Mann seit drei Jahren verheiratet. Wir sind beide Rentner, allerdings verdient sich mein Mann mit einem 450 Euro-Job etwas dazu. Er hat sich nun getrennt, eine Scheidung ist nicht geplant. Er hat sich eine eigene Wohnung genommen. Kann ich jetzt von ihm Unterhalt bekommen?

Ab dem Zeitpunkt der Trennung haben Sie Anspruch auf Trennungunterhalt. Der Zeitpunkt der Trennung muss belegt werden, hier zum Beispiel mit dem Auszug in eigene Wohnung.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Ehemann ein höheres Einkommen hat als der sogenannte Selbstbehalt. Auch bei kurzer Ehedauer kann Trennungunterhalt geltend gemacht werden, es sei denn dies ist für den Ehemann objektiv unzumutbar (zum Beispiel weil man nie zusammengelebt hat und deswegen nie eine häusliche Gemeinschaft begründet hat). Wenn der Mann sich weigert, Trennungunterhalt zu zahlen, muss dies gerichtlich durchgesetzt werden.

Kathleen M., Wittenberg:

Als ich einen sehr viel älteren Mann vor zehn Jahren geheiratet habe, wollte er, dass ich einen Ehevertrag unterschreibe. Wir sind dann auch mit Notar gegangen, und ich habe auf alles verzichtet. Ich soll also bei der Scheidung keinen Unterhalt bekommen, keine Rentenpunkte und auch kein

sonstiges Vermögen. In den vergangenen Jahren habe ich drei Kinder bekommen und mich um sie gekümmert und daher nicht gearbeitet. Damit war mein Mann auch sehr einverstanden, da er keine Zeit für Kinder und Haushalt hatte. Kann es denn wirklich sein, dass ich jetzt gar nichts bekomme?

Es wäre zu prüfen, ob der von Ihnen notariell geschlossene Vertrag eventuell sittenwidrig ist. Wie ich Sie verstanden habe, haben Sie alle Ihnen zustehenden Rechtspositionen aufgegeben ohne dafür eine irgendwie geartete Gegenleistung erhalten zu haben.

Sie haben die Möglichkeit, im Ehescheidungsverfahren die Sittenwidrigkeit des Ehevertrages einzuwenden und Ihrer Ansprüche auf Versorgungsausgleich (Rentenpunkte), Zugewinn (Vermögen) sowie nacheheliche Unterhaltsansprüche geltend zu machen.

Was nach der Trennung mit der Immobilie passiert

Holger B., Sangerhausen:

Meine Frau und ich wollen uns scheiden lassen. Wir haben gemeinsam eine Immobilie erworben, für die wir beide im Grundbuch stehen. Was können wir im Fall der Trennung mit der gemeinsamen Immobilie machen?

Das ist eine schwierige Einzelfallentscheidung. Wenn einer von Ihnen in Ihrem gemeinsamen Haus wohnen will, ist es rechtlich am sichersten, dass dieser den anderen „auszahlt“. Oft ist dies wirtschaftlich nicht möglich. Dann empfiehlt sich ein Verkauf und Teilung des Erlöses, um die Ehe vermögensrechtlich endgültig zu beenden.

Wenn Sie sich gut verstehen, können Sie die Immobilie auch vermieten. Allerdings müssen Sie sich dann immer einig sein und den Kontakt zueinander wünschen.

Friederike J., Dessau:

Meine Tochter lebt in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Ihr Partner ist Alleineigentümer eines Hauses, allerdings steckt meine Tochter ebenfalls Geld in die Renovierung und so weiter. Kann meine Tochter derartige finanzielle Aufwände im Fall der Trennung zurückfordern?

Grundsätzlich gilt: Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, kann die Tochter nichts zurückfordern. Ob sie das möchte, kommt darauf an, was sich die Partner vorstellen. Der Zuschuss zum Haus kann zum Beispiel auch eine Art „Miete“ sein, weil die Tochter unentgeltlich dort leben kann. Dieser ist dann wie eine Miete auch verbraucht und kann nicht zurückgefordert werden. Anderes gilt, wenn die Zahlung nur für den Fall erfolgt, dass die Partnerschaft langfristig besteht. Hier sollte dann eine ausdrückliche Regelung getroffen werden.

Hanna D., Merseburg:

Mein Mann und ich haben uns getrennt. Wir besitzen ein Haus. Ich würde meinem Mann gerne seinen Anteil abkaufen, aber wir können uns über den Preis nicht einigen. Kann ich ihn zwingen, einen Vertrag mit mir zu machen? Das ist leider nicht möglich. Können sich Miteigentümer eines Hausgrundstückes nicht einigen, so ist die einzige Möglichkeit, die das Gesetz vorsieht, die sogenannte Teilungsversteigerung. Dies führt dazu, dass das Grundstück gegebenenfalls nicht zum tatsächlichen Wert weggeht. Die einvernehmliche Lösung ist daher in der Regel vorzuzugewandt. Diese kann darin liegen, dass Sie sich darauf verständigen, das Hausgrundstück zu veräußern und den Erlös zu teilen oder dass einer den Miteigentumsanteil des anderen übernimmt und diesen auszahlt. Ich schlage vor, dass Sie einen Sachverständigen den Wert des Hauses schätzen lassen.

Das ist leider nicht möglich. Können sich Miteigentümer eines Hausgrundstückes nicht einigen, so ist die einzige Möglichkeit, die das Gesetz vorsieht, die sogenannte Teilungsversteigerung. Dies führt dazu, dass das Grundstück gegebenenfalls nicht zum tatsächlichen Wert weggeht. Die einvernehmliche Lösung ist daher in der Regel vorzuzugewandt. Diese kann darin liegen, dass Sie sich darauf verständigen, das Hausgrundstück zu veräußern und den Erlös zu teilen oder dass einer den Miteigentumsanteil des anderen übernimmt und diesen auszahlt. Ich schlage vor, dass Sie einen Sachverständigen den Wert des Hauses schätzen lassen.

Anika Würz notierte die Fragen und Antworten.